

Was bedeutet „Schrittgeschwindigkeit“?

1. Übersicht

Der Begriff der *Schrittgeschwindigkeit* ist in der StVO nicht definiert. Gleichwohl wird er an verschiedener Stelle erwähnt:

- § 20 II Öffentliche Verkehrsmittel Ziff. 23/24 BKatV -ungültig-
- § 21a I Nr. 3 Ausnahmen von der Gurtanlegepflicht Ziff. 64 VerwarnVwV
- § 24 II Besondere Fortbewegungsmittel
- § 41 II Nr. 5 Fahrzeuge in Fußgängerbereichen VZ 239; Ziff. 94 VerwarnVwV Ziff. 5 BKatV 242
- § 42 IVa Verkehrsberuhigte Bereiche Ziff. 100.1 VerwarnVwV Ziff. 5 BKatV

Er ist abzugrenzen zur *mäßigen* Geschwindigkeit, wie sie in den folgenden Vorschriften der StVO genannt ist:

- § 19 I S. 2 Bahnübergänge
- § 26 I S. 2 Fußgängerüberwege
- § 41 II Nr. 5 Andere Fahrzeuge auf Radwegen

2. Literatur und Rechtsprechung

Literatur und Rechtsprechung helfen bei der Definitionssuche nur wenig weiter. Sie zeigen zudem – mit unterschiedlicher Begründung – verschiedene Grenzwerte auf:

- ca. 4 km/h
Die durchschnittliche Geschwindigkeit von Fußgängern¹⁾.
- 4–7 km/h
Unter Schrittgeschwindigkeit ist die Durchschnittsgeschwindigkeit von Fußgänger oder die Geschwindigkeit eines normal gehenden Fußgängers zu verstehen²⁾.
- 7 km/h
Schrittgeschwindigkeit bedeutet 7 km/h³⁾.
- 10–15 km/h
Der Geschwindigkeitsbereich von 10–15 km/h wird von Fahrzeugführern subjektiv auch noch als Schrittgeschwindigkeit empfunden⁴⁾.
- deutlich unter 20 km/h
Unter Schrittgeschwindigkeit ist eine Geschwindigkeit deutlich unter 20 km/h zu

verstehen⁵⁾: Man wird nämlich nicht auf einen bestimmten Grenzwert zwischen 4 und 10 km/h abstellen dürfen, „weil eine solche Geschwindigkeit mittels Tachogar nicht zuverlässig meßbar wäre und z.B. Radfahrer mit Fußgängergeschwindigkeit unsicher werden und zu schwanken beginnen“⁶⁾.

- Die amtliche Begründung zu VZ 325 schließlich definiert die Schrittgeschwindigkeit als eine sehr langsame Geschwindigkeit, die der eines normal gehenden Fußgängers entspricht; sie muß jedenfalls wesentlich unter 20 km/h liegen⁷⁾.

3. Für die Verkehrsüberwachung fehlt ein eindeutiger Grenzwert

Um zur Anwendung der einschlägigen Tabellen des Verwarnungsgeldkataloges⁸⁾ und des Bußgeldkataloges⁹⁾ zu kommen, bedarf es des Nachweises der konkret gefahrenen Geschwindigkeit. Dazu bieten sich neben den bisher eingesetzten Radargeräten auch die seit einigen Jahren neu eingeführten Laser-Geräte¹⁰⁾ zumal in geschwindigkeitsbegrenzten Bereichen an. Der Meßbereich der Laser-Geräte umfaßt nämlich die Geschwindigkeiten von 0–250 km/h.

Bei Messungen bis 100 km/h sind 3 km/h als Toleranzwert abzuziehen. Nach den einschlägigen Erlassen¹¹⁾ zur Verkehrsunfallbekämpfung ist von der Verfolgung abzu- sehen, wenn nach Abzug der Toleranzwerte eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 5 km/h verbleibt.

Aufgrund dieser Eckwerte ist die Zuweisung einer festen Meßgröße angezeigt. Je nachdem, „welche“ Schrittgeschwindigkeit zugrunde gelegt wird, ergeben sich andere Ahndungsgrößen. Der BLFA-OWiG¹²⁾ unterstellt für die Ahndung, daß die Schrittgeschwindigkeit bei gefahrenen 10 km/h noch eingehalten ist (= 11 km/h).

Daraus folgt, daß eine Messung mindestens 20 km/h ergeben muß, da ansonsten die o.g. Eckwerte nicht ordnungsgemäß beachtet würden (20 km/h – 3 km/h Toleranz – 6 km/h = 11 km/h).

4. Repression

Wie bereits aus der unter Ziffer 1 gezeigten Übersicht hervorgeht, ist nicht jede Zuwiderhandlung mit Verwarngeld- und/oder Bußgeld belegt. Außerdem macht das Nebeneinander der Ziffern 6 und 100.1 bzw. 94 VerwarnVwV Probleme. Allgemein wird

unterstellt, daß die beiden letztgenannten Vorschriften Auffangnormen darstellen („soweit nicht in Ziffer 6 erfaßt“¹³⁾). Daneben erfaßt der Tatbestandskatalog zwei unterschiedliche Anwendungsbereiche, welche die Diskussion um den Grenzwert = 11 km/h erneut entfacht:

TBNR 3693 Sie halten in einem verkehrsberuhigten Bereich die Schrittgeschwindigkeit nicht ein (= DM 30,-)

TBNR 3696 Sie fahren in einem verkehrsberuhigten Bereich schneller als 10 km/h (... mit Hinweis auf die entsprechenden Tabellen des VerwarnVwV)

Weitere Entsprechungen finden sich in TBNR 3551–3560 (bzgl. Fußgängerbereichen).

5. Fazit

Die weitere Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten. Ein einheitlicher Grenzwert ist angesichts der zu erwartenden (da offensichtlich gewünschten) stärkeren Überwachung der Geschwindigkeitsüberschreitungen in verkehrsberuhigten Bereichen dringend erforderlich.

Fußnoten:

- 1) OLG Stuttgart StVE Nr. 14 zu § 21a StVO (= DJ 1987, 433); zust.: HK-StVR, Rz. 15 zu § 21a StVO
- 2) OLG Köln VRS 68, 382 (= StVE Nr. 7; NJW 1989, 600; VM 1985, 56); NJW-RR 1994, 156; zust.: Bouska, Rz. 8 zu VZ 325 u. § 21a StVO; Bouska DAR 1989, 441 (442); Mülhaus/Janiszewski, Rz. 74 zu § 3 StVO; Lütke/Meier/Wagner/Emmerich, Rz. 1 zu VZ 325; HK-StVR, Rz. 88 zu § 3 StVO („nicht schneller als 7 km/h“)
- 3) OLG Stuttgart NJW 1988, 1610
- 4) OLG Hamm NZV 1992, 482 (484) (= NJW 1993, 1015)
- 5) LG Aachen ZfS 1993, 114; zust.: Jagusch/Hentschel, Rz. 181 zu VZ 325
- 6) Jagusch/Hentschel, Rz. 181 zu VZ 325 StVO
- 7) VkBli. 1980, 514
- 8) Vom 12.6.1975 (VKBl. 1975, 342; BAnz. Nr. 109) i.d.F. vom 14.12.1993 (VKBl. 1994, 175; BAnz. 10858), Ziffer 6. Vgl. aber auch Ziffer 94 (Schrittgeschwindigkeit in Fußgängerbereichen) und Ziffer 100.1 (Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen).
- 9) Vom 15.7.1989 (VGBl. I, 1305, 1447) i.d.F. vom 14.12.1993 (BGBl. I, 2043), Ziffer 5.
- 10) In NRW ist das Laveg-Gerät der Fa. Jenoptik, Tele-Traffic LTI 20.20 TS/KM und LR 90-235P der Fa. Riegl im Einsatz; vgl. Wartner, Neues Geschwindigkeitsmeßgerät: Laser-Pistole LTI 20.20, in: DAR 1994, 172; Löhle/Beck, Fehlerquellen bei Geschwindigkeitsmessungen, in: DAR 1994, 465.
- 11) NRW: Erl. IM „Bekämpfung von Verkehrsunfällen“ vom 12.2.1981 (MBI. NW S. 496; SMBl. 220530) i.d.F. vom 8.10.1986 (MBI. NW S. 1696); so auch der Erlaßentwurf IM „Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei“ vom Okt. 1995
- 12) Bund-Länder-Fachausschuß (OWiG), Sitzung 11/95 vom 27.9.1995
- 13) So ausdrücklich der BLFA (vgl. Fn. 11)